

Richtlinie zur

**Förderung offener
Begegnungsangebote für ältere
Menschen in der Stadt Münster**

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Sozialamt
September 2026

Redaktion: Lara Brunsmann, Sozialplanung
Kontakt: brunsmann@stadt-muenster.de

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel ist es, die soziale und gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen zu stärken.

Begegnungsorte sind in diesem Kontext eine entscheidende Säule für gutes und gesundes Altern. Angesichts des demografischen Wandels und der abnehmenden familiären Unterstützungspotenziale gewinnen Angebote für Begegnung an Bedeutung. Diese können bereits im Vorfeld von Pflege, im Sinne der Prävention, dazu beitragen, lange gesund und aktiv zu bleiben. Zugleich entstehen freiwerdende Kapazitäten für freiwilliges Engagement im Alter aufgrund einer länger andauernden gesunden Lebenszeit nach der Verrentung.

Begegnungsangebote bieten die Möglichkeit, Isolation zu überwinden, soziale Netzwerke zu stärken und das Gemeinschaftsgefühl zu fördern. Ältere Menschen können dadurch aktiv bleiben, neue Fähigkeiten erwerben und sich an gesellschaftlichen Prozessen beteiligen. Dies ist sowohl für das individuelle Wohl als auch für die Gesellschaft insgesamt förderlich.

Spezifische Angebote für Ältere sind ebenso von Bedeutung wie offene Angebote für alle Altersgruppen, denn in einer alternden Gesellschaft sind niedrigschwellige Orte der Begegnung wichtig, um gesellschaftliche Themen auszuhandeln.¹

Die Zielgruppe der älteren Menschen ist divers und hat unterschiedliche Bedürfnisse. Es bedarf einer Vielzahl und einer Vielfältigkeit an Angeboten, um der heterogenen und größer werdenden Gruppe der älteren Münsteraner*innen im Sinne einer altersfreundlichen Stadt gerecht zu werden.

Diese Förderung unterstützt daher Begegnungsorte bei der Neuausrichtung, Umsetzung oder Erweiterung ihres Angebots für Senior*innen.

2. Was soll mit der Förderung erreicht werden?

Die Stadt Münster gewährt nach dieser Richtlinie Zuschüsse für offene Begegnungsangebote für und mit älteren Menschen in Münster.

Die in diesem Rahmen unterstützten offenen Begegnungsangebote sollen das gesellschaftliche Miteinander fördern und älteren Menschen die Möglichkeit bieten, gemeinsam Freizeit zu verbringen, sich auszutauschen und Neues zu lernen. Beispiele sind angebotsungebundene Aufenthaltsmöglichkeiten, ehrenamtliche Unterstützung in Alltagsfragen oder interessensgeleitete Kurse und Veranstaltungen.²

Ein weiteres Ziel der Förderung ist, dass die Angebote von möglichst vielen Menschen genutzt werden können. Sie sollen deshalb kostenlos oder nur gegen einen geringen Kostenbeitrag angeboten werden und auch in räumlicher wie sprachlicher Hinsicht barrierearm sein. Im Sinne der Vielfalt sind queerfreundliche³, intergenerative und/oder interkulturelle Ansätze in der Angebotsgestaltung gerne gesehen.

¹ vgl. Körber-Stiftung; Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, Dritte Orte. Begegnungsräume in der altersfreundlichen Stadt, 2023

² Nicht förderfähig sind Angebote, die auf Gewinnerzielung ausgelegt sind. Vgl. hierzu auch Punkt 3.

³ „queer“ dient als Sammelbegriff für Identitäten im Bereich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.

Angebote, die freiwilliges Engagement und Ehrenamt einbeziehen, tragen besonders zur Zielerreichung bei. Dies fördert sowohl das Gemeinwohl als auch das individuelle Wohlbefinden. Eine partizipative Gestaltung ermöglicht es den Teilnehmenden, aktiv mitzuwirken und sich mit dem Angebot zu identifizieren.

3. Wer kann eine Förderung erhalten?

Gefördert werden offene Begegnungsangebote für Senior*innen von gemeinnützigen Träger*innen, eingetragenen Vereinen, Verbänden oder Glaubensgemeinschaften.

Angebote mit kommerziellem Charakter oder solche, die primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Förderung richtet sich ausschließlich an nicht-kommerzielle Begegnungsangebote, die das Ziel verfolgen, die soziale und gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen zu stärken und die Gemeinschaft zu fördern. Zudem ist eine Förderung ausgeschlossen für Angebote, die bereits eine Finanzierung durch die sogenannte „Etatförderung der Stadt Münster“ für den gleichen Verwendungszweck (Inhalt), also die gleiche Zielsetzung oder -gruppe erhalten. Einzelpersonen können nur dann eine Förderung erhalten, wenn eine Kooperation mit einem der oben aufgeführten Träger*innen besteht. Der/die Träger*in muss die Förderung nach dieser Richtlinie bei der Stadt Münster beantragen.

4. Wie hoch ist die Förderung, wie wird sie gewährt und wofür ist sie zu verwenden?

Die Förderung wird als jährlicher Zuschuss abhängig vom Stundenumfang des Angebots gewährt. Die Mittel können für alle im Zusammenhang mit dem Angebot entstehenden Kosten eingesetzt werden.

Die Verteilung der Jahresstunden kann flexibel, etwa als wöchentliches, monatliches oder unregelmäßiges Angebot, erfolgen.⁴

Fördersumme	Angebotsstunden pro Jahr	<i>Erläuterung</i>
250 €	ab 52 Stunden	z.B. ab 1 Stunde pro Woche
700 €	ab 156 Stunden	z.B. ab 3 Stunden pro Woche
1.100 €	ab 312 Stunden	z.B. ab 6 Stunden pro Woche
1.500 €	ab 468 Stunden	z.B. ab 9 Stunden pro Woche
1.900 €	ab 624 Stunden	z.B. ab 12 Stunden pro Woche
2.300 €	ab 780 Stunden	z.B. ab 15 Stunden pro Woche
2.600 €	ab 1.040 Stunden	z.B. ab 20 Stunden pro Woche

⁴ Beispiel zur praktischen Stundenaufteilung/ Angebotsumsetzung bei einer Fördersumme von 250 €:

- regelhaftes wöchentliches Angebot, jeweils mit mindestens einer Stunde (z.B. offene wöchentliche Smartphonesprechstunde) oder
- monatliches Angebot, jeweils mit fünf Stunden (z.B. monatlicher Mittagstisch mit Vor- und Nachbereitung durch Ehrenamtliche) oder
- unregelmäßiges Angebot (z.B. Workshops mit acht Einheiten à 6,5 Stunden).

Die gewährte Förderung kann für alle für das bewilligte Angebot notwendigen Kosten (z.B. Miete, Sachkosten, Honorar, usw.) eingesetzt werden.

5. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Fristen sind zu beachten?

Die Anträge sind online (unter Angabe des Angebotsinhalts und der Angebotsstunden) über die Webseite des Sozialamts der Stadt Münster einzureichen. Hierbei ist das Onlineformular zu nutzen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antragszeitraum ist vom 01.01. bis 31.10. des Förderjahres. Es gilt das Eingangsdatum des vollständigen Antrags.⁵ Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Förderung erfolgt für den tatsächlichen Zeitraum der Umsetzung des Angebots, maximal für ein volles Kalenderjahr - auch rückwirkend zur Antragstellung.

Hinweis:

Die Gesamtsumme, die dem Sozialamt für Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung steht, ist begrenzt. Förderungen können deshalb, ungeachtet der generellen Förderfähigkeit, nur insoweit bewilligt werden, wie Finanzmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Die Entscheidungskompetenz des Rates über die jährliche Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Begegnungsorten ist unabhängig von dieser Richtlinie.

6. Was ist in der Umsetzung zu beachten?

Die Träger*innen der geförderten Begegnungsangebote kooperieren mit dem Sozialamt, wirken an der Vernetzung der Begegnungsorte mit und engagieren sich in dem jeweils räumlich zuständigen Arbeitskreis „Älter werden in...“.

Angebote sollen, je nach Zielgruppe, analog (z.B. Handzettel, Flyer, Presseartikel usw.) und/oder digital (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetpräsenzen, Social Media usw.) beworben werden. In allen Fällen ist der Hinweis aufzunehmen, dass das Angebot durch die Stadt Münster gefördert wird.

Wesentliche Änderungen (z.B. Stundenreduzierung oder Beendigung) des Angebots sind dem Sozialamt umgehend schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Fassung vom 01.05.2015 und tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

⁵ Die Anmeldung erfolgt mit BundID, „Mein Unternehmenskonto“ oder ohne Anmeldung. Ohne Anmeldung ist die Unterschrift zertifiziert auf dem Onlineantrag möglich oder handschriftlich in einem zusätzlich einzureichen Printantrag.